



**Geschäftsbericht
der Abteilung Jugend
des Kreises Gütersloh**

2017

Herausgeber Kreis Gütersloh
Abt. Jugend
33324 Gütersloh

Ansprechpartner Gisbert Brauckmann
Tel.: 05241 – 85 2412
05241 – 85 32412
E-Mail: gisbert.brauckmann@gt-net.de

Titelbild /Fotalia.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisationsstruktur der Abteilung Jugend	6
2.1.	Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend	9
2.2.	Übersicht Abteilung Jugend.....	10
3.	Verwaltung, Haushalt und Finanzen	11
3.1.	Zuschussbedarf der Jugendhilfe	11
3.2.	Zuschussbedarf der Jugendhilfe je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre.....	12
3.3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	12
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	13
4.1.	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII	13
4.2.	Frühe Hilfen	13
4.3.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit – Abt. Jugend, Kreis Gütersloh	17
4.4.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	18
5.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII).....	19
5.1.	Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	19
5.2.	Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII	19
5.3.	Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.....	19
5.4.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII.....	19
5.5.	Veränderungen der Nutzer*innenstruktur 2014 ⇒ 2016:	20
5.6.	Kinder- und Jugendförderplan	22
6.	Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16, 17, 18, 19 SGB VIII.....	24
6.1.	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII	24
6.2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach §17 SGB VIII	24
6.3.	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	24
6.4.	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	25
7.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	26
7.1.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII.....	26
7.2.	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen.....	26
7.3.	Kindertagespflege.....	27
7.4.	Spielgruppen.....	27
7.5.	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder.....	27
7.6.	Ausblick	28
8.	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	26
8.1.	Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	28
8.2.	Ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 41.30 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII).....	29
8.3.	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	30
8.4.	Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.....	31
8.5.	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	32
8.6.	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	32

8.7.	Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	32
8.8.	Stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)	33
8.9.	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	33
8.10.	Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.....	33
8.11.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII).....	34
9.	Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII	35
9.1.	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	35
9.2.	Davon unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 a SGB VIII:	35
9.3.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2016	36
9.4.	Verteilung der Nationalitäten der betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am 31.12.2016.....	36
10.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	37
10.1.	Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VIII	37
10.2.	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII.....	37
10.3.	Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren	38
11.	Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche nach § 55 SGB VIII	38
11.1.	Beurkundungen nach § 59 SGB VIII	41
11.2.	Unterhaltsvorschuss	42
11.3.	Elterngeld.....	42
12.	Die Kommunen im Überblick	45
12.1.	Borgholzhausen.....	45
12.2.	Halle (Westf.).....	47
12.3.	Harsewinkel	49
12.4.	Herzebrock-Clarholz.....	51
12.5.	Langenberg.....	53
12.6.	Rietberg	55
12.7.	Schloß Holte-Stukenbrock.....	57
12.8.	Steinhagen.....	59
12.9.	Versmold.....	61
12.10.	Werther (Westf.)	63

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
wieder liegt ein neuer Geschäftsbericht der Abteilung Jugend vor Ihnen, gefüllt mit aktuellen Informationen und Zahlen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Erinnern Sie sich noch an die "große Lösung", die geplante Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderungen? Jahrelang heiß diskutiert, in vielen Veranstaltungen vorgetragen und interpretiert, verschwand das Thema im Herbst 2017 plötzlich von der Bildfläche. Selbst das vom Bundestag bereits beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz schaffte es vor Ende der letzten Legislaturperiode nicht mehr in den Bundesrat und liegt seitdem auf Eis.

Dagegen konnte die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1.7.17 umgesetzt werden. Die deutlich veränderten Anspruchsvoraussetzungen führten zu einer Verdopplung der Fallzahlen, der mit einer entsprechenden personellen Verstärkung begegnet werden konnte.

Apropos Personal – wie begegnen wir dem Fachkräftemangel und verhindern Fluktuation in besonders schwierigen Arbeitsbereichen wie z.B. dem Bezirkssozialdienst? Mit diesen Fragen haben sich die Leitungskräfte der Abteilung Jugend intensiv beschäftigt. Für den Bezirkssozialdienst wurde ein Einarbeitungskonzept entwickelt, in dem u.a. der Einsatz von Mentoren, die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung des Landesjugendamtes sowie regelmäßige Reflexionsgespräche als Standard festgelegt wurden.

Auch auf der Leitungsebene stehen personelle Veränderungen an. Gisbert Brauckmann, langjähriger stellvertretender Abteilungsleiter und "Chefredakteur" des Geschäftsberichtes, wechselt Ende November in den passiven Teil der Altersteilzeit. Als Herr über Zahlen und Exceltabellen hat er mit großem Engagement das umfangreiche Zahlenwerk der Abteilung für den Geschäftsbericht aufbereitet, zusammengestellt sowie mit fundierten Fachinformationen ergänzt.

Im Folgenden möchte er sich nun persönlich von Ihnen verabschieden.



Birgitt Rohde



Dies ist der 15. Geschäftsbericht, mit dem ich mich gleichzeitig von Ihnen verabschieden möchte.

Ich blicke zurück auf 36 Jahre Teilnahme an diesem Ausschuss und erinnere gern die lebhaften und facettenreichen Diskussionen zu richtungsweisenden Diskussionen. Ich freue mich an maßgeblichen Entscheidungen des Ausschusses beteiligt gewesen zu sein.

Dass meine Idee zu einem Geschäftsbericht für die Jugendhilfe so nachhaltigen Erfolg genießt berührt mich besonders.

Ich möchte mich bei Ihnen und allen in der Jugendhilfe Tätigen, bei den politischen Mandatsträgern, den Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe, den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Jugend für die gelungene Zusammenarbeit bedanken.

Für die Zukunft wünsche ich allen weiterhin besonnene Entscheidungen zur Ausgestaltung der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh.



Gisbert Brauckmann



2. Organisationsstruktur der Abteilung Jugend

Verwaltungsgliederungsplan (Stand 31.12.17)

<p>Abteilungsleitung Birgitt Rohde</p>
<ul style="list-style-type: none"> • kreisweite Generalien Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit

Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)		
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung
Ulrike Zimmeck	Gisbert Brauckmann	Inga Garten
<ul style="list-style-type: none"> • Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren • Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren • Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung • Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften • Beurkundungen • Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren • Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) • Betreuungsgeld (auslaufend) • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeplanung • Kinder- und Jugendhilfestatistik • Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) • Teamleitung „ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge UMF „ • Koordination Kreis-Familienzentren • Koordination Besuchsdienst • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling • verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe • Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung • wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanung • Finanzverwaltung für die Regionalstellen • Entgeltvereinbarung • Personalbewirtschaftung • Budgetierung • Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. Kindertagespflege • Geschäftsführung JHA • Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht • Dienst- und Fachaufsicht

<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold
<p>Irmhild Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehung in der Familie und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • Jugendendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe 	<p>Marlies Sommerkamp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII) • Frühe Hilfen

Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirkssozialdienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35aSGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgericht und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer – Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

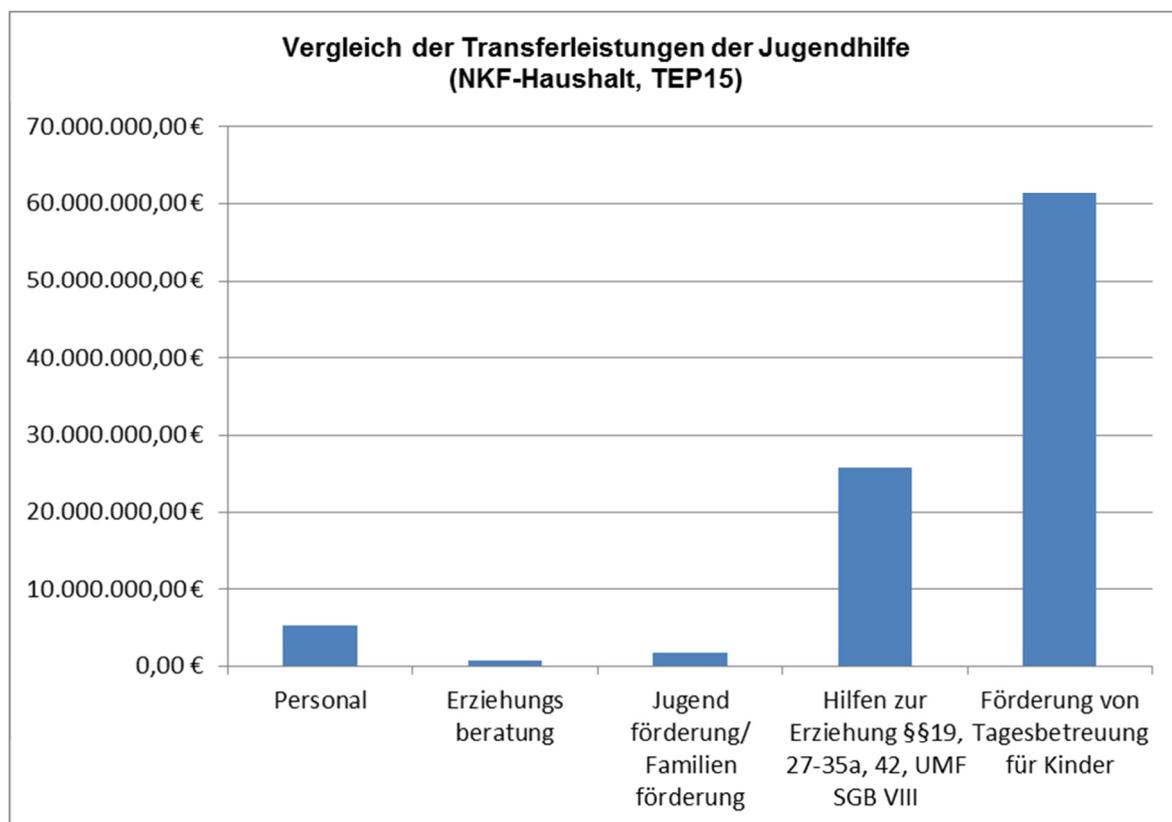
2.1. Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend



2.2. Übersicht Abteilung Jugend

Einwohner Gesamt (Stand 31.12.2016, IT NRW)		189.544
	Davon	
	unter 21 Jahren	42.551
	unter 3 Jahre	5.221
	3 bis unter 6 Jahre	5.260
	6 bis unter 14 Jahre	15.557
	14 bis unter 21 Jahre	16.513
Einrichtungen und Dienste		
102 Tageseinrichtungen für Kinder	davon	mit Plätzen für 3 bis 6 Jährige
		5162
	davon	Plätzen für 0 bis 3 Jahre
		1318
Jugendfreizeiteinrichtungen		47
Kreisfamilienzentren		10
Offene Ganztagschulen		39
Netzwerke Frühe Hilfen		10
Lokale Arbeitsgemeinschaften		10
Beratungsstellen	im Zuständigkeitsgebiet der Abt. Jugend	1
	in den Städten Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück	3
Stellenanteile	Gesamt	90,25
Abteilungsleitung		1,00
Sachgebiet 3.5.1		14,65
Sachgebiet 3.5.2		9,10
Sachgebiet 3.5.3		16,50
Regionalstelle Nord		16,50
Regionalstelle Ost		16,75
Regionalstelle West		15,75

3. Verwaltung, Haushalt und Finanzen



3.1. Zuschussbedarf der Jugendhilfe

Zuschussbedarf der Jugendhilfe (Einnahmen/ Ausgaben)

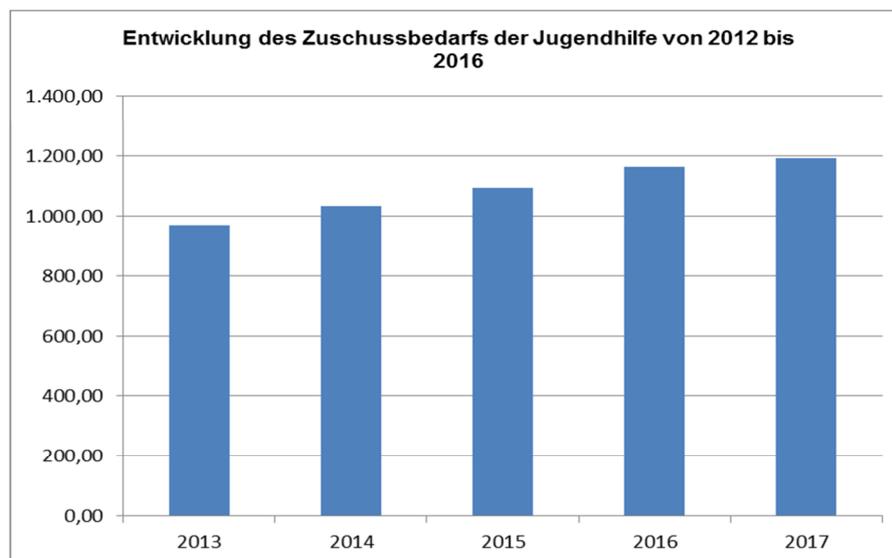
Zuschussbedarfe		Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Veränderungen
nach Produkten				
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.591.905,00	1.602.548,05	10.643,05
352	Familienförderung	2.454.212,00	2.488.313,11	34.101,11
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	21.192.754,00	21.147.664,75	-45.089,25
355	Familienunterstützende Hilfen	7.007.772,00	7.007.970,67	198,67
356	Hilfen außerhalb der Familie	14.888.016,00	14.887.891,72	-124,28
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	1.037.126,00	1.037.201,65	75,65
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	2.120.410,00	2.120.438,34	28,34
Jugendhilfeleistungen gesamt		50.292.195,00 €	50.292.028,29 €	166,71 €

Der gesamte Jugendhilfebereich verzeichnet eine Ergebnisverbesserung von rd. 2,4 Mio. €. Vor dem Hintergrund des „eigenen“ Finanzierungskreises, den der Jugendhilfebereich haushaltsrechtlich mit der Erhebung der Jugendhilfeumlage darstellt, wurde in dieser Höhe eine Verbindlichkeit in den Jahresabschluss 2017 eingebucht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in dieser Größenordnung Mittel zur Verfügung stehen, die zur Entlastung der Jugendhilfeumlage in Folgejahren eingesetzt werden können. Bei der Haushaltsplanung 2019 werden diese Mittel somit bedarfsmindernd berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der Verbindlichkeit (und weiterer Rückstellungen) schließt der Jugendhilfebereich das Haushaltsjahr 2017 quasi planmäßig ab.

3.2. Zuschussbedarf der Jugendhilfe je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre

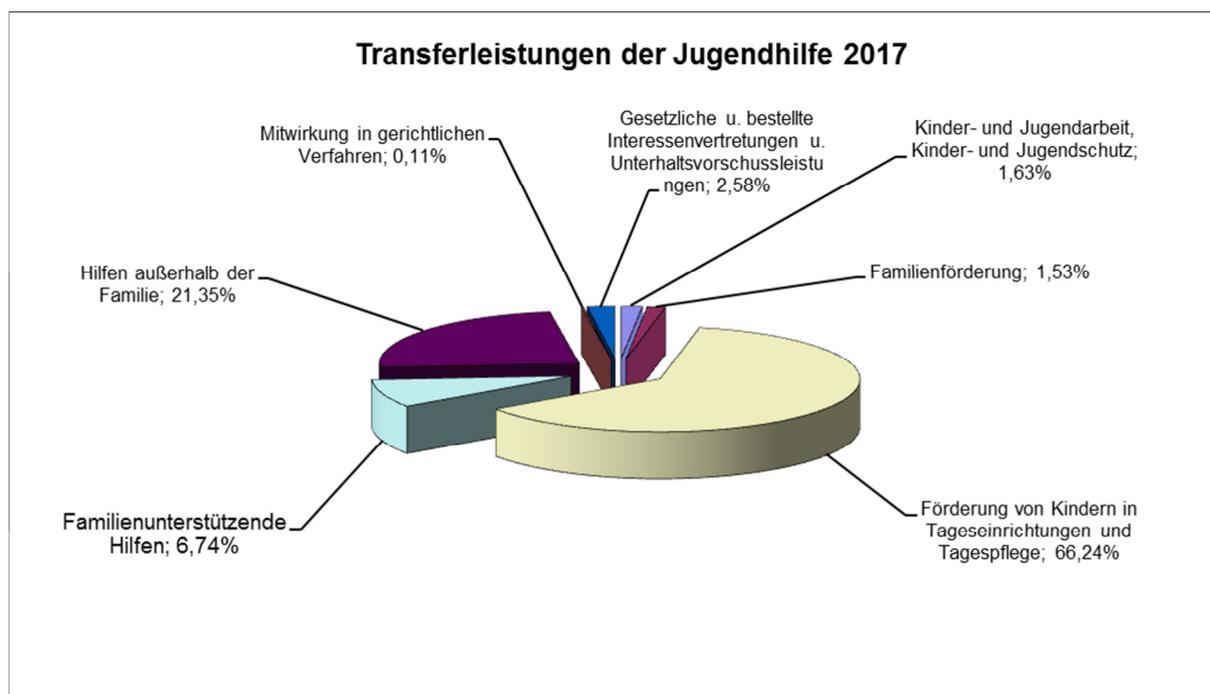
Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jugendhilfe je Einwohner bis unter 21 Jahre	
2012	968,28
2013	969,69
2014	1.033,73
2015	1.095,80
2016	1.164,57
2017	1.192,18



3.3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2017:

Jugendhilfeleistungen	Anteil	Rechnungsergebnis 2017
nach Produkten		
351 Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,63	1.504.545,63 €
352 Familienförderung	1,35	1.247.729,83 €
353 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	66,24	61.301.462,45 €
355 Familienunterstützende Hilfen	6,74	6.234.020,24 €
356 Hilfen außerhalb der Familie	21,35	19.759.900,15 €
357 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,11	102.901,33 €
358 Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	2,58	2.391.312,43 €
Jugendhilfeleistungen gesamt	100,00	92.541.872,06 €



4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1. Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII

- „...“
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

4.2. Frühe Hilfen

Frühe Hilfen nach §1 BKiSchG

(4) Frühe Hilfen „umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“.

Tätigkeit der Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen

Unterschiedliche niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises (siehe Abschnitt Kreisfamilienzentren). Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte. Im Jahr 2017 wurden in Kooperation mit der Kindertagesstätten Fachberatung des Ev. Kirchenkreises Halle Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Partizipation in KiTas“ angeboten, an denen rund 60 Fachkräfte aus Kindertagesstätten teilnahmen.

Damit die Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen der Regionalstellen möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten der Frühen Hilfen geschieht, sind die Netzwerkkoordinierenden 2017 in einen engeren Austausch und Zusammenarbeit mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste gegangen, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste. Zudem wurde für die Leitungen der Kreisfamilienzentren zum Thema der Frühen Hilfen ein Fachtag organisiert.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet, der damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet, haben sich die Netzwerkkoordinierenden im Jahr 2017 außerdem zu einer engeren Zusammenarbeit mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück entschieden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden ein gemeinsames Logo und ein Informationsflyer zu den Frühen Hilfen den Ansprechpersonen im gesamten Kreisgebiet entwickelt. Zurzeit wird daran gearbeitet, eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet in einem Onlineinformationsportal für Eltern zur Verfügung zu stellen. Mit angestoßen durch die Fachkräfte aus den Kreisfamilienzentren liegt der Fokus der Zusammenarbeit der Netzwerkkoordinierenden im Kreisgebiet Gütersloh für das Jahr 2018 stark auf der Bearbeitung des Themas Hebammenmangels. Die Frage nach der Dringlichkeit dieses Themas und nach kreativen Lösungsvorschlägen wird in, über das Kreisgebiet hinausreichende, Arbeitskreise und Austauschtreffen eingebracht. Um belegbarere Zahlen zu bekommen, werden die Netzwerkkoordinierenden außerdem eine Umfrage an den umliegenden Geburtsstationen der Krankenhäuser starten, um die Dimensionen der Problematik zu erfassen. Aktuelle Lage und mögliche Lösungsvorschläge sollen dann im Rahmen eines Fachtages für im Kreis Gütersloh tätige

Hebammen, der gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises organisiert wird, erörtert werden.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

Ziel: Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	gemeldete Geburten/ durch die Verwaltung	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Erstbesuche	Anzahl der Zweitbesuche	Anzahl der Sprechstunden im KFZ –	Besonderheiten/Anmerkungen
Langenberg	57	8	49	1	12	
Rietberg	238	50	188	0	24	
Schloß Holte-Stukenbrock	182	31	151	2	24	
Herzebrock-Clarholz	123	21	102	1	12	
Borgholzhausen	63	8	46	4	36	
Halle (Westf.)	231	17	191	10	72	
Steinhagen	189	34	147	2	72	
Werther		2	72	0	36	
Versmold	192	16	176		18	
Harsewinkel						Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet, es findet keine Terminabsprache statt. Bei nicht Antreffen werden die Eltern des Neugeborenen so lange besucht, bis ein Kontakt zu Stande kommt.
	300		300	5	40	

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2017 gab es 27 Einsätze von Familienhebammen. Davon wurden 23 Einsätze im Jahr 2017 begonnen.

Dier Hilfen liefen durchschnittlich 214 Tage.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich Höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zur Zeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Hallee.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V. zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht gedeckt werden.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühen Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Väter-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als Lotsen für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

In den Kreisfamilienzentren sind insgesamt 515 Personen ehrenamtlich tätig, davon 233 sporadisch und 282 regelmäßig. Insgesamt werden von den Kreisfamilienzentren 331 unterschiedliche Angebote in den Aufgabenfeldern der Kreisfamilienzentren realisiert.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen. Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Orts eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

In den meisten Orten des Kreises besteht eine angespannte Versorgungslage mit Hebammen. Hier sind die Kreisfamilienzentren bemüht für die werdenden Mütter und die Mütter ein entlastendes Angebot über die Kreisfamilienzentren zu erstellen.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Partizipation in KiTas
- Bindung
- Auswirkung von Flucht auf Eltern und deren Kinder
- Trennung und Scheidung
- Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden Netzwerkordner bzw. eine Internetplattform für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlagehilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander sowie die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Aus dieser Kooperation entstand ein gemeinsamer Flyer der Jugendämter der Städte Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh, Verl und des Kreises Gütersloh:

Und ein gemeinsames LOGO:



Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigem und niederschweligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

4.3. Sozialraum- und Netzwerkarbeit – Abt. Jugend, Kreis Gütersloh

Die Sozialraumorientierte Soziale Arbeit hat ihre Ursprünge in der Gemeinwesenarbeit (GWA). Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen. Grundsatz sozialraumorientierter Arbeit ist es, dass soziale Problemlagen nur gemeinsam mit den Betroffenen nachhaltig geändert werden können.

Sozialraumorientierung ist dabei fünf Prinzipien verpflichtet (*Wolfgang Hinte: Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit, S. 13*):

- Orientierung am Willen des Menschen (Wille nicht gleich Wunsch!)
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen (der Menschen u. des Sozialraums)
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination.

In gleicher Richtung zu der fachlichen Weiterentwicklung der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit, hat sich auch die Sozialraumarbeit beim Kreis Gütersloh, Abt. Jugend aus der ehemaligen GWA in den Ballungswohngebieten des Kreises entwickelt. Dem Begriff Sozialraumarbeit wurde beim Kreisjugendamt zusätzlich explizit die Netzwerkarbeit hinzugefügt.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums. Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommunen zu tun haben.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Die Kooperationspartner/innen stimmen ihre Strategien ab, bündeln ihre Ressourcen und koordinieren ihre Planung. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den, in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit beim Kreis Gütersloh, Abt. Jugend unterstützt aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen und knüpft dabei vielfältige Netzwerke (*u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser*), trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. *Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung*) und stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (*ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.*). Zu den Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Ferner werden durch den Fachdienst Netzwerkinformationen und Materialien erstellt (z. B. *Netzwerkordner, Broschüren wie Durchstarten*).

Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst, der Blick auf die anfangs genannten Prinzipien (*wie Wille, Selbsthilfe, Ressourcen*) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Arbeit in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf die Vernetzung und Gestaltung der Zusammenarbeit im Gemeinwesen durch die Stärkung des Willens der Betroffenen, Eigeninitiative, Ressourcen etc., sondern darüber hinaus hat sie auch einen potenziellen Nutzen für den Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie der Netzwerk- und

Kooperationspartner/innen (z. B. durch die systematische Nutzung von Netzwerken und infrastruktureller Möglichkeiten, Verbesserung sozialer Infrastruktur über förderliche Angebote und Aktivierung, bedarfsorientierte Fortbildungen, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen). **Zielgruppe der Sozialraum- und Netzwerkarbeit** sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien. Um diese zu erreichen sind **Kooperationspartner/innen des Fachdienstes** die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Familienzentren Kreis und NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter / Abteilungen: Schul-/ Verwaltungsamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Bildungsberatung und Sport, Frauenbüro / Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

4.4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen....“

	2016	2017
Anzahl Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls	517	671
Keine Kindeswohlgefährdung	277	266
Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf	174	219
Latente Kindeswohlgefährdung	29	40
Kindeswohlgefährdung	37	55

5. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

5.1. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihre Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.....“

5.2. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

5.3. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

5.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

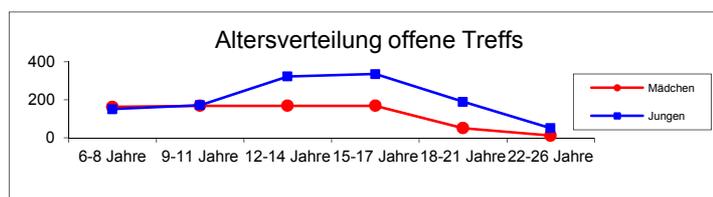
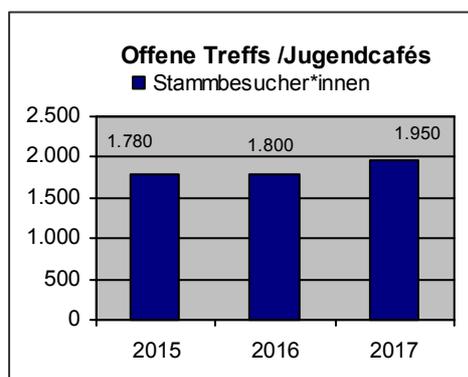
6. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Veränderungen der Nutzer*innenstruktur 2015 ⇒ 2017:

Die Zahl der „Stammbesucher*innen“ der **Offenen Treffs / Jugendcafés** ist im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr um 8% auf 1.950 gestiegen, ebenso die Zahl der *gelegentlich* anwesenden Besucher*innen auf 2.230. Der Mädchenanteil beträgt fast unverändert 38 %.

Nach „Besucher*innen mit oder ohne Migrationshintergrund“ wird in den Jahresberichten der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh nicht mehr unterschieden, da die Kategorie „Migrationshintergrund“ bei genauerem Hinsehen keine fachlichen Erkenntnisse bietet. Komplexer, quantitativ schwer zu erfassen, dafür aber pädagogisch bedeutsam ist die Frage nach „Zugangsbarrieren hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe“. Sie nimmt vielfältige Gründe für Zugangsbarrieren in den Blick, stellt Kinder und Jugendlichen als Subjekte ihrer Entwicklung in den Fokus und kann Ansatzpunkte für pädagogisches Handeln bieten. Für einen überproportional großen Teil der Kinder und Jugendlichen in den Jugendhäusern bestehen Zugangsbarrieren zur gesellschaftlichen Teilhabe. Diese haben zunehmend sozioökonomische Ursachen, stehen mit körperlichen oder geistigen Handicaps in Verbindung oder haben sprachliche, kulturelle, fluchtbedingte Gründe. Häufig kommen mehrere Faktoren erschwerend zusammen.

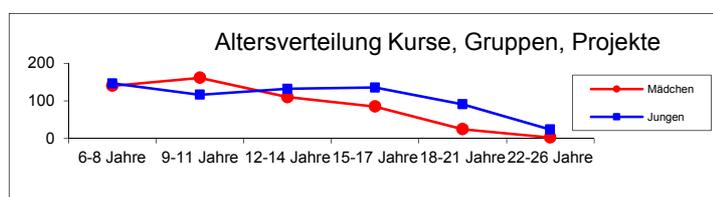
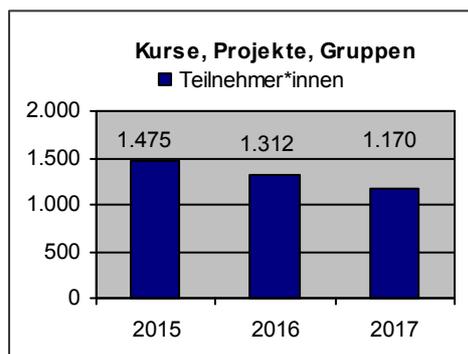
Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, im Alltagshandeln der Kinder und Jugendlichen ihre (gesellschaftlichen) Themen zu entdecken – auch Barrieren zu Teilhabe und Anerkennung – und sie auf *ihrem* Weg zu Selbstbestimmung (§ 11 SGB VIII) zu fördern.



Die Zahl der *regelmäßigen* Teilnehmer*innen bei Projekten, Kursen, Gruppenangeboten war in 2017 mit gut 1.170 Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig, ebenso die Zahl der *gelegentlichen* Teilnehmer*innen (knapp 800). Diese Entwicklung hängt mit erhöhten (nicht nur schulischen) Anforderungen an Kinder und Jugendliche zusammen. Unverzweckte Zeit, Erfahrungs- und Freiräume, die sie ohne äußere Bewertung selbstbestimmt in Eigenregie mit anderen nutzen können, nehmen ab.

Der zunehmende Druck und das daraus resultierende größere Bedürfnis nach Rückzug und „chillen“ wirken sich auf die Angebotsstruktur der Jugendhäuser aus.

(Zur Bedeutung für das professionelle Handeln der Fachkräfte in den Jugendhäusern siehe ausführlich „Bericht OKJA im Kreis GT 2017“.)

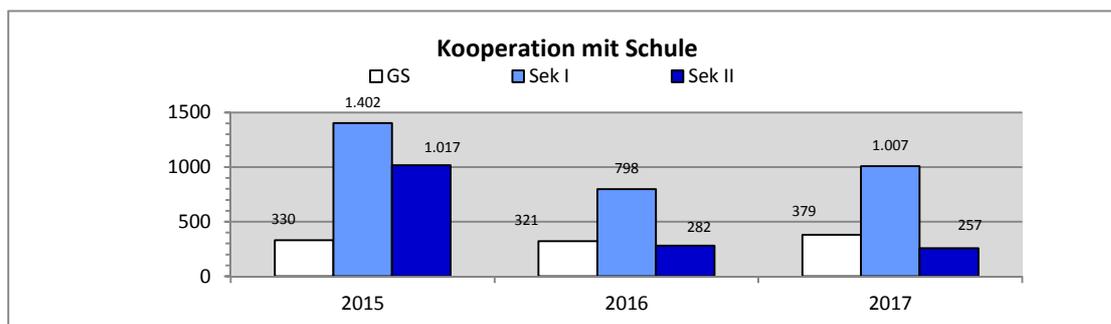


Besuche von **Einzelveranstaltungen** sind mit einer Gesamtzahl von 5.634 etwas gestiegen. **Angebote in den Ferien** (Ferienfreizeiten und vor allem Ferienspiele) haben mit 2.690 Teilnahmen leicht fallende Zahlen zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der **Kooperationen mit Schule** lag auch in 2017 bei den unteren Klassen der weiterführenden Schulen. Die Anzahl an Schüler*innen in Kooperationsprojekten ist auf etwa 1.640 gestiegen. Kooperationsangebote mit Schule machen durchschnittlich 4 % der „Primärtätigkeiten“ aus, variieren je nach Jugendhaus zwischen 0 und 10 %.

Die Förderung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung als Ziele von Jugendarbeit behalten auch in Kooperation mit Schule Gültigkeit. Damit ist verbunden, dass die Themen der Kinder und Jugendlichen Ausgangspunkt für das Handeln der Fachkräfte bilden und nicht die Themen der Schule. Die strukturellen Grundcharakteristika von Jugendarbeit – Freiwilligkeit und Mitgestaltung – auch in der Kooperation mit Schule zu gewährleisten, ist bedeutsam und schwierig zugleich, da Schule bekanntlich eine für ihre Schüler*innen verpflichtenden Institution ist. In der jeweiligen Kooperation bleibt auszuloten und zu konkretisieren, wie dies dennoch soweit wie möglich zu gewährleisten ist. Generell erfordert die Unterschiedlichkeit von Jugendarbeit und Schule hinsichtlich ihres Bildungsverständnisses, sich einen gemeinsamen Begriff von Bedarfen, Zielen und Arbeitsweisen für eine gleichberechtigte Kooperation zu machen.

Der ‚Eigensinn‘ von Jugendarbeit ist auch in Kooperationen zu beachten.



Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Veränderungen Teilnehmer*innen / Förderung 2015 ⇔ 2017

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	2015		2016		2017	
	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen (KJFöP 4.3.1)	215	6.771,04 €	212	8.568,59 €	227	7.295,39
Jugendleiter*innen-Pauschale (KJFöP 4.3.3)	143	14.300,00 €	150	15.000,00 €	153	15.300,00 €

Maßnahmen, Projekte nach dem Kinder- und Jugendförderplan ⁴	2015		2016		2017	
	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Erholungsfreizeiten (KJFöP 4.2.1)	4.653	121.986,73 €	4.230	117.149,77 €	4.375	117.876,65 €
Internationale Jugendbegegnungen (KJFöP 4.2.2)	93	5.613,00 €	49	2051,00 €	52	2.916,00 €
Bildungsmaßnahmen (KJFöP 4.2.4)	645	12.346,00 €	728	16.536,97 €	663	14.560,00 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen (KJFöP 4.2.5 + 4.2.6)	2.033	3.466,74	2.568	4.037,90 €	2.896	4.305,69 €

6.1. Kinder- und Jugendförderplan

Der Kreis Gütersloh fördert für Jugendinitiativen, Jugendverbände, Kirchengemeinden und juristische Personen, deren Zweck es ist, Jugendhilfe zu fördern.

Hierfür hat er einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) erstellt (siehe dort). Nach den Richtlinien des KJFöP werden folgende Maßnahmen gefördert:

- **Erholungsfreizeiten**

Anzahl Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
120		4.230		117.149,77 €	117.877,00 €

- **Internationale Jugendbegegnungen**

Anzahl Jugendbegegnungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
4	3	49	52	2.051 €	2.916

- **Sonderzuschüsse für Kinder und Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten**

Anzahl Sonderzuschüsse		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
47	52	47	52	8.250,- €	10.496,25 €

- **Bildungsmaßnahmen**

Anzahl Bildungsmaßnahmen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
27	21	728	663	16.526,37 €	14.560,00 €

- **Kinder und Jugend Veranstaltungen**

Anzahl Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
6	3	1956	2250	2.382,40 €	2.645,14 €

- **Besuch kultureller Veranstaltungen**

Anzahl Besuche kultureller Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
15	14	612	646	1.655,50 €	1.660,55 €

- **Jugendleitercard(JuLeiCa)**

Anzahl ausgestellte JuLeiCa's	
2016	2017
16	9

- **Jugendleiterpauschale**

Anzahl Jugendleiterpauschalen		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017
150	153	15.000,00 €	15.300,00€

- **Ausstellung eines Zertifikates**

Anzahl ausgestellter Zertifikate	
2016	2017
0	0

- **Einrichtungen**

	2016	2017	Förderbetrag	
			2016	2017
Anzahl Einrichtungen mit Fachkraft	18	18	1.138.506,24	1.112.694,29 €
Anzahl Einrichtungen ohne Fachkraft	39	39	17.759,21	17.803,23 €

- **Unterhaltung von Geräten und Material**

Anzahl Anträge auf Geräte und Material		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017
17	13	6.324,55 €	2.294,50 €

- **Zuschüsse an den Kreisjugendring**

Förderbetrag	
2016	2017
0,- €	3.000,00 €

- **JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe**

Anzahl JugendreferentInnen		Förderbetrag	
2016	2017	2016	2017
4	4	20.406,06 €	18.873,74 €

7. Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16, 17, 18, 19 SGB VIII

7.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“...

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
	2016	2017
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	989	1.045

7.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach §17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung		
	2016	2017
Gesamt	332	362
Davon :		
Männlich	171	194
Weiblich	161	168

7.3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts		
	2016	2017
Gesamt	139	178
Davon :		
Männlich	58	82
Weiblich	89	96

7.4. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.....“

Betreuung in Mütter/Väter Kind Einrichtungen		
	2016	2017
Anzahl Personen	49	48
Männlich	16	19
Weiblich	33	29

8. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

8.1. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII

Auszug aus dem relevanten Paragraphen: § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.....“

8.2. Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 08.03.2017, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 101 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen in den Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2017/2018

Kommune	Betreuungs-quote in % in 2017/2018		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2017/2018
Kreis Gütersloh	U3: 26,54%	U3 Plätze	1.318
	Ü3: 95,56%	Ü3-Plätze	5.162
		insgesamt	6.480

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2016/2017

Kommune	Betreuungs-quote in % in 2015/2016		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2015/2016
Kreis Gütersloh	U3: 25,91%	U3 Plätze	1.242
	Ü3: 95,73%	Ü3-Plätze	5000
		insgesamt	6242

Ergebnis des Jugendhilfeplanungsprozesses

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2017/2018 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2017/2018 stehen für 4.402 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.162 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 95,56 % (2016/2017: 95,73 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2016/2017 von 5.223 auf 5.402 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.000 auf 5.162 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2017/2018 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.242 auf 1.318 in 2017/2018 erhöht. Es werden zum 01.08.2017 insgesamt zusätzlich 76 Plätze für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 26,54 % (2016/2017: 25,91%) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

8.3. Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege -als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren- ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern sind regelmäßig schwer bestimmbar. Nach wie vor gibt es eine steigende Zahl von Anmeldungen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Da Anfang März erst die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt werden und dann feststeht, welche Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten, gehen die Anträge auf eine Betreuung in der Kindertagespflege erst Ende März bis erfahrungsgemäß Juli beim Kreisjugendamt ein. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ist davon auszugehen, dass 2017/2018 insgesamt 500 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür werden Landesmittel (781,00 € je U3-Kindertagespflegeplatz) gezahlt. Unter Berücksichtigung der U3-Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1.318 U3-Plätze) wird im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt eine U3-Betreuungsquote für Rechtsanspruchskinder (1-> 3 Jahre) von 51,37 % (1.800 U3-Plätze für 3.504 U3-Kinder) erreicht.

8.4. Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 gibt es 22 Spielgruppen, in denen 132 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

8.5. Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 sind die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 01.11.2016 bei den Kommunen berücksichtigt worden. Trotz Um- und Ausbau in den bestehenden Kitas können nicht alle Flüchtlingskinder in Kitas untergebracht werden. Es wird aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt wurde auch in 2017 fortgeführt. Im Rahmen dieses Projektes gibt es im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh mittlerweile folgende Angebote:

Borgholzhausen	4 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)
Halle (Westf.)	2 Gruppen (Diakonie Halle)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Herzebrock-Clarholz	2 Gruppen (Caritas Kreis Gütersloh)
Langenberg	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Steinhagen	3 Gruppen (Diakonie Halle)
Vermold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)
Werther (Westf.)	2 Gruppen (FamoS e.V.)

Ob und in welchem Umfang die Förderung ab 2018 weitergeführt werden kann, ist noch unklar.

Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Betreuungssystem vertraut zu machen. Für die Integration von Flüchtlingskindern müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen aufgrund des anhaltenden Zustromes in allen Kommunen zusätzliche Plätze geschaffen werden.

8.6. Ausblick

Weitere Kindergartenbedarfsplanung

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2017/2018 hat bereits Ende 2016 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes - entgegen den Erwartungen der letzten Jahre - zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich. Kinder werden immer früher in einer Kita angemeldet.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Der Demografiebericht 2015 des Kreises Gütersloh zeigt, dass zwar die Alterung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen wird, der Kreis Gütersloh jedoch weiterhin Wanderungszugewinne verzeichnen wird.

Aus diesen Gründen müssen weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden. Die neuen Einrichtungen werden im sog. Investorenmodell errichtet. Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt lediglich eine Investivförderung für die Ausstattung mit einer Zweckbindung von 5 Jahren. Daher kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

Die Erweiterung vorhandener Kitas ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur noch bedingt möglich. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Kitas und den Trägern bis zum 15.03.2018.

Investivförderung

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) bestehen folgende Ausbauprogramme:

- Bundesmittel aus dem „Ausbauprogramm 2015-2018“ (U3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 1,2 Mio. €
- Landesmittel (U3-Ausbau); hierbei handelt es sich um Rückflüsse aus dem Programm „fachbezogene Pauschale“. Eine Zuordnung von Mitteln auf Jugendämter gibt es nicht.
- Landesmittel aus dem „Investitionsprogramm 2016-2019“ (Ü3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 1,1 Mio. €
- Bundesmittel Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 -2020 Ausbauprogramm des Bundes (U3 + Ü3), auf den Kreis Gütersloh entfallen 2,7 Mio. €.

9. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

9.1. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(1) ... „

9.2. Ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 41.30 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

	2016	2017
Gesamt	924	913
Davon:		
§ 27.2a/3 ambulante Hilfen zur Erziehung	188	140
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	125	113
§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	236	268
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	375	392

Basisdaten:

	2016	2017
Gesamt	924	913
Davon :		
Männlich	565	556
Weiblich	359	363
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	235	167
6 bis unter 14 Jahren	443	415
14 bis unter 18 Jahren	220	238
18 Jahre und älter	26	93

§ 27 (3) SGB VIII

„... (3) Hilfen zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs.2 einschließen.“

§ 27.2/3 ambulante Hilfen zur Erziehung		
	2016	2017
Gesamt	188	140
Davon :		
Männlich	116	73
Weiblich	72	67
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	75	44
6 bis unter 14 Jahren	81	64
14 bis unter 18 Jahren	28	26
18 Jahre und älter	4	6

9.3. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

§ 28 Erziehungsberatung		
	2016	2017
Anzahl Beratungen	1217	1162
AWO	226	224
Caritas	266	239
Diakonie Gütersloh	199	219
Diakonie Halle (Westf.)	526	480

„Wendepunkt“, Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der „Wendepunkt“ ist eine gemeinsame Anlaufstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl, die Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellen Umfeld, Beratung, Unterstützung und Begleitung bietet. Sie unterstützt und berät Institutionen, wie z.B. Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Prophylaxe von sexueller Gewalt.

Grundlegende Zielsetzung der Angebote des „Wendepunktes“ ist der Schutz betroffener Kinder oder Jugendlicher vor weiteren Übergriffen und vor Folgeschädigungen.

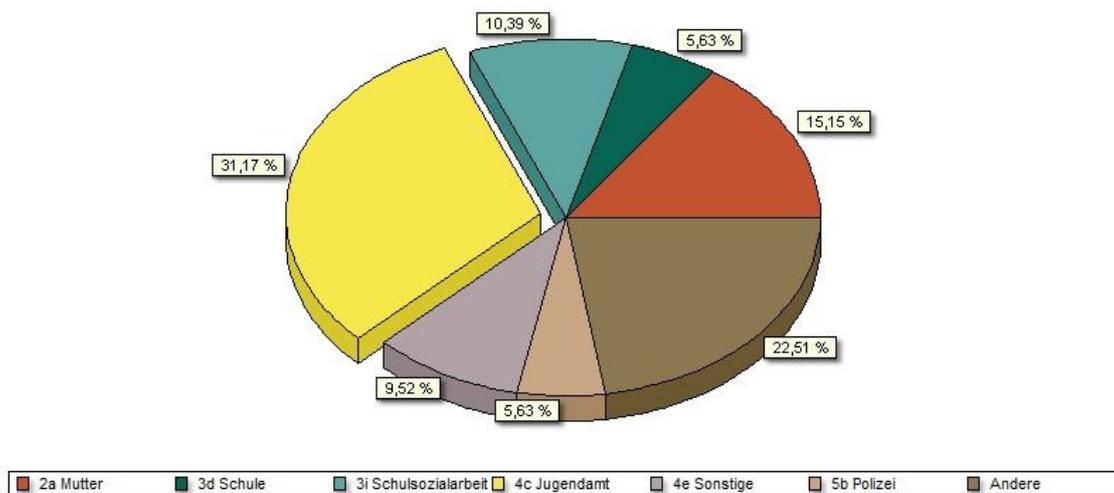
Der Anspruch auf individuelle Unversehrtheit der Kinder oder Jugendlichen sowie die parteiliche Ausrichtung an ihren Bedürfnissen bilden den Orientierungsrahmen.

Statistik 2017

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb, Sozialer Nahraum
Gesamt	230	51	47	49	64	10	9
Mädchen	150	34	33	33	40	7	3
Jungen	80	17	14	16	24	3	6

Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u älter
Gesamt	2	8	35	49	52	51	332
Mädchen	2	5	20	29	30	39	25
Jungen	0	3	15	20	22	12	8

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:

EFB Assistent 6 - Wendepunkt Gütersloh

Projektveranstaltungen im Jahr 2017

- Kindersprechstunde in Grund- und Förderschulen
- Beratungsstellenrallye mit Schüler/innen der Elly-Heuss-Knapp-Realschule
- Schutzkonzepte in Grund- Förder- und Realschule
- Organisationsberatung der Beratungsstelle Wendepunkt

9.4. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 Soziale Gruppenarbeit		
	2016	2017
Gesamt	125	113
Davon :		
Männlich	81	74
Weiblich	44	39
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	12	
6 bis unter 14 Jahren	112	109
14 bis unter 18 Jahren	1	4
18 Jahre und älter		

9.5. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand		
	2016	2017
Gesamt	236	268
Davon :		
Männlich	147	219
Weiblich	89	84
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	64	45
14 bis unter 18 Jahren	152	142
18 Jahre und älter	20	81

9.6. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe		
	2016	2017
Gesamt	375	392
Davon :		
Männlich	221	219
Weiblich	154	173
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	148	123
6 bis unter 14 Jahren	186	197
14 bis unter 18 Jahren	39	66
18 Jahre und älter	2	6

9.7. Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe		
	2016	2017
Gesamt	42	42
Davon :		
Männlich	32	33
Weiblich	10	9

9.8. Stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

	2016	2017
Gesamt	613	648
Davon:		
§ 33 Vollzeitpflege	292	298
§ 34 Heimerziehung	321	350

Basisdaten:

	2016	2017
Gesamt	613	648
Davon :		
Männlich	359	392
Weiblich	254	256
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	613	648
0 bis unter 6 Jahre	73	62
6 bis unter 14 Jahren	186	203
14 bis unter 18 Jahren	255	239
18 Jahre und älter	99	144

9.9. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach § 33, 41.33		
	2016	2017
Gesamt	292	298
Davon :		
Männlich	151	164
Weiblich	141	134
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	67	54
6 bis unter 14 Jahren	123	144
14 bis unter 18 Jahren	75	78
18 Jahre und älter	27	22

9.10. Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeine Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34, 41 34

	2016	2017
Gesamt	321	350
Davon :		
Männlich	208	228
Weiblich	113	122
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	6	8
6 bis unter 14 Jahren	63	59
14 bis unter 18 Jahren	180	161
18 Jahre und älter	72	122

9.11. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. Daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)		
Altersstruktur (am 01.07.des Berichtsjahres)		
	2016	2017
Gesamt	179	193
Davon :		
Männlich	147	167
Weiblich	24	26
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	137	140
14 bis unter 18 Jahren	30	47
18 Jahre und älter	4	6

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)		
Altersstruktur (am 01.07.des Berichtsjahres)		
	2016	2017
Gesamt	52	28
Davon :		
Männlich	29	20
Weiblich	23	8
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	4	8
14 bis unter 18 Jahren	22	19
18 Jahre und älter	26	1

10. Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII

10.1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen		
	2016	2017
Gesamt	338	203
Davon :		
Männlich	247	112
Weiblich	91	91
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	30	30
6 bis unter 14 Jahren	48	37
14 bis unter 18 Jahren	260	136

10.2. Davon unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

(2) § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise		
	2016	2017
Gesamt	210	4
Davon :		
Männlich	190	4
Weiblich	20	
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	22	
14 bis unter 18 Jahren	185	4

10.3. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2017

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahme	Anzahl der Maßnahme
	n	n
	2016	2017
§ 19	1	1
§ 30	33	42
§ 41.30	6	26
§ 31	6	5
§ 33	7	13
§ 34	120	52
§ 41Flex	1	1
§ 42	210	49
§ 42a	82	6
§ 50	107	19
Gesamt	573	214

10.4. Verteilung der Nationalitäten der betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am 31.12.2016

2016 (Stand 31.12.2015)			2017 (Stand 31.12.2016)		
Nationalität	Anzahl	Anteil in %	Nationalität	Anzahl	Anteil in %
afghanisch	46	38,98	afghanisch	52	36,62
albanisch	2	1,69	albanisch	6	4,23
bangladeschi	2	1,69	bangladeschi	2	1,41
eritreisch	2	1,69	eritreisch	2	1,41
guineisch	6	5,08	guineisch	10	7,04
irakisch	15	12,71	irakisch	17	11,97
Kenianisch	0	0,00	Kenianisch	1	0,70
Libysch	1	0,85	libysch	1	0,70
Marokkanisch	0	0,00	Marokkanisch	2	1,41
Mazedonisch	0	0,00	Mazedonisch	1	0,70
Pakistanisch	0	0,00	Pakistanisch	1	0,70
Sierra-leonisch	1	0,85	sierra-leonisch	1	0,70
somalisch	2	1,69	somalisch	3	2,11
syrisch	39	33,05	syrisch	40	28,17
Tadschikisch	2	1,69	tadschikisch	3	2,11
Gesamt	118	100	Gesamt	142	100

11. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

11.1. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen (176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht		
	2016	2017
Gesamt	436	390

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Adoptionen				
Art der Adoption	Fremdadoption		Verwandten- /Stiefelternadoption	
	2016	2017	2016	2017
Gesamt	3	2	13	7
Davon :				
Männlich	1		5	3
Weiblich	2	2	8	4

11.2. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

	Jugendlicher	Heran- wachsener	Jugendlicher	Heran- wachsener	gesamt	
	2016	2016	2017	2017	2016 gesamt	2017 gesamt
weiblich	137	99	127	96	236	223
männlich	475	508	449	595	981	1044
				Gesamt	1217	1267

12. Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem TeilnehmerIn im Einzelsetting durchgeführt werden, finden 2 Tagesveranstaltungen an Wochenenden sowie 2 Abendtermin in der Woche statt. Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 TrainerInnen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls zu weiteren Einzelgesprächen zur Verfügung.

Die wesentliche Zielsetzung ist: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet einen Jugendlichen oder Heranwachsenden sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens ist eine Weisung gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Der Täter wird durch das Jugendgericht oder im Rahmen eines Diversionsverfahrens verpflichtet, sich mit dem Opfer um einen Ausgleich zu bemühen.

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von TrainerInnen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Täterberatung/Gewaltprävention

In die Fachstellen für Gewaltprävention und Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen bzw. durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Der Sozialpädagoge und Gewaltberater mit entsprechender Zusatzausbildung bietet eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren.

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder Projekte initiiert.

Sozialintegratives Parcourtraining

ist ein Beispiel für ein intensives, betreutes Arbeitsprojekt. Es wurde initiiert vom Jugendhaus „Die Villa“. Das Training findet unter professioneller Anleitung in Sporthallen in Harsewinkel statt. Es besteht aus einem umfassenden Aufwärmprogramm und anschließenden einzelnen Parcours, die aus Hürden und gezielten Bewegungstrainings bestehen. Das Trainingsangebot bezieht straffällig gewordene Jugendliche und Jugendliche aus den Bereichen der Jugendhilfe und der Offenen Kinder und Jugendarbeit ein.

Projekt mit Jungen Geflüchteten

Mit der Flüchtlingswelle wurde auch das Jugendgericht und die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einer neuen Gruppe straffällig gewordener junger Menschen konfrontiert, die sich nicht in die bisherigen Maßnahmen integrieren ließen. So wurde in Zusammenarbeit mit den Ravensberger Jugendbildungshaus ein neues Projekt entwickelt, indem Arbeitsweisungen abgeleitet werden konnten, welches aber auch offen war für andere junge Geflüchtete. Neben der Vermittlung von Werten und Normen unserer Gesellschaft durch handwerkliche und kreative Tätigkeiten fand auch eine Erweiterung der Sprachkompetenz statt.

Ende 2017 wurde das Projekt beendet, da es keine Teilnehmer mehr gab.

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

Verkehrsinformations-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort ect. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, unter Anleitung von zwei BeraterInnen der Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den 4 Kurseinheiten von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch zum KipS-Kurs. Einzelgespräche mit den BeraterInnen sind jederzeit möglich.

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht oder die Jugendhilfe im Strafverfahren verpflichten Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel: 1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder. Jugendliche und Heranwachsende

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen.

Es werden überwiegend in Anspruch genommen: Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh, Suchtberatung des Kreises Gütersloh, Kompetenzagenturen sowie die Schuldnerberatung der Diakonie. 2017 kamen auch Beratungstermine beim Übergangcoach hinzu.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

Im Jahr 2017 wurden zu den o.g. Kursen und Projekten folgende Maßnahmen bei beendeten Fällen durchgeführt:

Sozialer Trainingskurs:	23
Betreuungsweisung:	6
Täter-Opfer-Ausgleich:	2
Deeskalationstraining:	35
Arbeitsweisungen	145
Erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch:	111
Verkehrsinformations-Kurs:	19
KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung:	26
Schadenswiedergutmachung:	16
Täter-Opfer-Ausgleichsfond:	6
Beratungsweisung:	228

Im Übrigen ergingen folgende Entscheidungen der Gerichte:

Einstellungen	573
Geldauflagen	42
Freispruch	10
Geldstrafe	4
Strafaussetzung zur Bewährung	9
Verweis auf privat Klage	8
Vollstreckung	10
Richterliche Verwarnung	1
Vorl. Einstellung mit Auflagen und Weisungen	59
Beugearrest	2
Freizeitarrrest	25
Erziehungsbeistandschaft	7

13. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche nach § 55 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791 c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

Bestand	2016	2017
Gesamt	987	958

Eingezogener Unterhalt	2016	2017
Einnahmen	1.209.216 €	1.260.561 €
Ausgaben	1.209.216 €	1.260.561 €

Die Zahl der laufenden Mandate ist zum Jahresende leicht gesunken.

Eine Mitarbeiterin ist langfristig erkrankt, so dass es zu verlängerten Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Mandate im Rahmen der Vertretung gekommen ist.

In der Summe des insgesamt für die vertretenen Kinder eingezogenen Unterhalts hat sich dies jedoch nicht niedergeschlagen. Hier konnte erfreulicherweise eine Steigerung erzielt werden.

13.1. Beurkundungen nach § 59 SGB VIII

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2016	2017
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	145	188
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	228	239
Unterhalt	112	85
sonstiges	1	0
insgesamt	486	512

Die Anzahl der beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen nebst Zustimmungen und der Sorgeerklärungen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, damit auch die Gesamtzahl der Beurkundungsfälle.

Der Grund hierfür dürfte in den insgesamt gestiegenen Geburtenzahlen liegen.

13.2. Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz sollte ursprünglich mit wenigen Monaten Vorlauf zum 01.01.2017 umfassend reformiert werden.

U.a. wegen Unstimmigkeiten zwischen Bund und Ländern zur Finanzierungsfrage wurde das Vorhaben in den Sommer 2017 verschoben.

Letztlich wurde das Gesetz am 17.08.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten.

Damit können Kinder alleinerziehender oder verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der allein erziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten.

Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen.

Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge wurden zum 01.01.2017 von 145,00 € auf 150,00 € für Kinder von 0 bis 5 Jahre und von 194,00 € auf 201,00 € für Kinder von 6 bis 11 Jahren erhöht.

Der neu ab 01.07.2017 geltende Unterhaltsvorschusswert für Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit beläuft sich auf 268,00 € monatlich.

Diese gesetzlichen Änderungen schlagen sich in den Fall- und Finanzdaten des Jahres wieder, wobei natürlich zu beachten ist, dass das neue Recht lediglich die Monate Juli bis Dezember 2017 betrifft und mit der Umsetzung des neuen Rechtes erst nach der Veröffentlichung des Gesetzes in der 2. Augusthälfte begonnen werden konnte.

Für die Monate Januar bis Juni 2017 galt noch altes Recht.

	Bestand	
	2016	2017
Gesamt	866	1.453

Unterhaltsvorschuss	2016	2017
Einnahmen	522.248 €	522.336 €
Ausgaben	1.651.935 €	2.226.468 €
Refinanzierung	31,61 %	23,46 %

Die Anzahl der laufenden UVG-Zahlfälle hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht.

In der Jahresbetrachtung wird künftig sicherlich von mindestens einer Verdoppelung der Zahlfälle nach altem Recht auszugehen sein. Bis Ende 2017 war dieser Wert noch nicht erreicht, da sich durch die verspätete Veröffentlichung des Gesetzes ein erheblicher Antragsstau gebildet hat. Dieser konnte nicht so zügig abgearbeitet werden wie erhofft, da es häufig inhaltliche Abstimmungsbedarfe mit der Bezirksregierung gab, da die gesetzlichen Veränderungen nicht immer eindeutig und abschließend formuliert waren.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen.

Dies war zu erwarten, da die neu hinzugekommene Altersgruppe der 12 bis 17Jährigen mit monatlich 268,00 € einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Im Gegensatz zu den Ausgaben haben sich die Unterhaltseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr kaum erhöht.

Die Unterhaltseinziehung schließt sich an die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung an. In den meisten Fällen sind dann mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Durch den oben geschilderten Bearbeitungsstau bei der Antragsbewilligung, konnten in vielen Fällen diese Arbeitsschritte bis Ende 2017 noch nicht abgeschlossen werden, so dass die Unterhaltseinnahmen erst zeitverzögert in 2018 fließen werden.

Insgesamt wird die bisherige Refinanzierungsquote aber bei weitem nicht mehr zu halten sein. Die Reform hat keine Auswirkungen auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Gerade die hohen Unterhaltsvorschussbeträge der 3. Altersstufe werden in den seltensten Fällen von den Unterhaltspflichtigen in voller Höhe zurückzuholen sein. Voraussichtlich wird eine tatsächliche Steigerung der Unterhaltseinnahmen hauptsächlich über die verlängerte Leistungsdauer zu realisieren sein.

13.3. Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich ebenfalls um eine eigene Rechtsnorm, die allerdings kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt.

Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300,00 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800,00 Euro.

Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000,00 Euro (Alleinerziehende von über 250.000,00 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person zwölf Monate gewährt werden. Für zwei weitere Monate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und ihm die elterliche Sorge alleine zusteht.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die MitarbeiterInnen auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt.

	2016	2017
Gestellte Anträge	4.510	4.751
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	12	12
Widerspruchsquote	0,92 %	0,99 %
Ausgezahltes Elterngeld	26.009.287 €	26.974.229 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	25 %	27 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist – wie bereits im Vorjahr - wiederum leicht gestiegen.

Dies hängt zum einen mit der ebenfalls gestiegenen Geburtenzahl zusammen.

Zum anderen sind zwischenzeitlich weitere Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber, so dass sich für sie ein Elterngeldanspruch ergibt.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%.

Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind. Es werden auch weiterhin regelmäßige Informationsveranstaltungen durch die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle durchgeführt.

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%.

Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen.

Die Entwicklung des Väteranteils geht in diese Richtung: mit 27 % im Jahr 2017 wurde die bisher höchste Väterquote im Kreis Gütersloh erzielt.

Im Geschäftsbericht 2016 fanden sich noch Ausführungen zum Betreuungsgeld.

Die Regelungen zum Betreuungsgeld wurden am 21.07.2015 durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Ab diesem Tag waren lediglich noch die schon bewilligten Fälle regulär zu Ende zu bringen.

Im Jahr 2017 waren dies nur noch wenige Einzelfälle, so dass auf weitere Ausführungen zu diesem Thema verzichtet wird.

14. Die Kommunen im Überblick

14.1. Borgholzhausen

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		8.835
	davon	
	unter 21 Jahren	1.906
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	234
	3 bis unter 6 Jahre	227
	6 bis unter 14 Jahre	682
	14 bis unter 21 Jahre	763
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder		
Anzahl der Kinder	Gesamt	452
	U3	209
	3-6 Jährige	243
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	294
	davon Plätze für U3	69
	davon Plätze für 3-6 Jährige	225
Betreuungsquote	U3	33,01 %
	3-6 Jährige	92,59 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	8
	Kinder in Tagespflege	16
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	55,78 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst		
	Erstbesuche	46
	Zweitbesuche	4
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Kampgarten	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Burg Ravensberg	
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Gräfin-Maria-Bertha	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen	
Lok-AG Sprecherin Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Do. 09:00 bis 11:00 Uhr	

Borgholzhausen

Anzahl der Hilfen		
	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	89	109
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	16	22
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	15	21
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	25	37
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	3	4
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	14	35
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	63	64
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	42	33
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	13	14
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	6	5
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	13	37

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	19	18	26	26	45	44
Verfahren	26	42	35	47	68	82

14.2. Halle (Westf.)

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		21.692
	davon	
	unter 21 Jahren	4.640
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	577
	3 bis unter 6 Jahre	607
	6 bis unter 14 Jahre	1.697
	14 bis unter 21 Jahre	1.759
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1129
	U3	516
	3-6 Jährige	613
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	769
	davon Plätze für U3	161
	davon Plätze für 3-6 Jährige	608
Betreuungsquote	U3	31,20 %
	3-6 Jährige	99,18 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	19
	Kinder in Tagespflege	57
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	58,38 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst		
	Erstbesuche	191
	Zweitbesuche	10
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Halle	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9	
Offene Ganztagschulen		
	Grundschule Gartnisch	
	Grundschule Hörste	
	Grundschule Künsebeck	
	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	
	Lindenschule	
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstr.2, 33790 Halle(Westf.)	
Lok-AG Sprecherin	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit Lindenschule	
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Korschak- Schule & Gesamtschule	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Halle (Westf.)

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	154	152
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	62	76
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	11	18
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	35	42
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	1	1
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	94	104
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	188	197
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	80	59
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	35	48
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	12	25
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	36	61

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	51	50	73	72	124	122
Verfahren	122	106	109	105	231	211

14.3. Harsewinkel

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		24.862
	davon	
	unter 21 Jahren	6.059
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	846
	3 bis unter 6 Jahre	800
	6 bis unter 14 Jahre	2.258
	14 bis unter 21 Jahre	2.155
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1605
	U3	790
	3-6 Jährige	815
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	886
	davon Plätze für U3	173
	davon Plätze für 3-6 Jährige	713
Betreuungsquote	U3	21,90 %
	3-6 Jährige	87,48 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	32
	Kinder in Tagespflege	50
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	39,15
Spielgruppen		
Besuchsdienst		
	Erstbesuche	300
	Zweitbesuche	5
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Life Line	
	Jugendtreff Alte Mühle	
	Jugendhaus Trockendock	
	JZ Die Villa	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Erich-Kästner-Schule	
	GSV Astrid-Lindgren/St. Johannes, Overbergstraße 19	
	GSV Astrid-Lindgren/St. Johannes, Schulstraße 5	
	Kardinal-von-Galen-Schule	
	Löwenzahnschule	
	Marienschule Marienfeld	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel	
Lok-AG	Herr Michael Kirrk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Harsewinkel

Anzahl der Hilfen		
	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	90	134
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	41	49
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	13	8
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	39	38
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	8	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	146	131
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	117	96
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	63	57
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	30	28
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	13	19
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	100	67

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	22	44	48	51	70	95
Verfahren	39	67	61	93	100	160

14.4. Herzebrock-Clarholz

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		15.851
	davon	
	unter 21 Jahren	3.547
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	435
	3 bis unter 6 Jahre	331
	6 bis unter 14 Jahre	1.342
	14 bis unter 21 Jahre	1.339
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	832
	U3	404
	3-6 Jährige	428
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	530
	davon Plätze für U3	113
	davon Plätze für 3-6 Jährige	417
Betreuungsquote	U3	27,97 %
	3-6 Jährige	97,43 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	49
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	55,14 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst	Erstbesuch	102
	Zweitbesuch	1
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendhaus Klein Bonum	
	Jugendtreff Pentagon	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen		
	Bolandschule Herzebrock-Cl.	
	Josefschule Herzebrock	
	Wilbrandschule	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Str. 45, 33442 Herzebrock-Clarholz	
Lok-AG	Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAG	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Rathaus Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr	

Herzebrock-Clarholz

Anzahl der Hilfen		
	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	62	80
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	35	48
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	7	11
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	28	13
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	6	2
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	84	84
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	86	80
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	33	28
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	7	10
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	15	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	31	38

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	22	23	41	47	63	70
Verfahren	29	27	65	62	94	89

14.5. Langenberg

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		8.349
	davon	
	unter 21 Jahren	1.799
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	203
	3 bis unter 6 Jahre	224
	6 bis unter 14 Jahre	648
	14 bis unter 21 Jahre	724
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinde / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	427
	U3	190
	3-6 Jährige	237
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	257
	davon Plätze für U3	49
	davon Plätze für 3-6 Jährige	208
Betreuungsquote	U3	35,88 %
	3-6 Jährige	87,76 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	20
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	51,15 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst	Erstbesuch	49
	Zweitbesuch	1
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Pepper	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Schmedding	
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Brinkmann	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstr. 108, 33449 Langenberg	
Lok-AG		
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg Jeden 1. und 3 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr Jeden 2. und 4. Di. Von 09:00 bis 12:00 Uhr	

Langenberg

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	32	37
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	2	11
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	17	10
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	25	13
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII		
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	22	19
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	36	44
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	23	17
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	6	8
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	4	3
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	24	14

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	18	13	9	22	27	35
Verfahren	22	19	12	36	34	55

14.6. Rietberg

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		29.444
	davon	
	unter 21 Jahren	6.719
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	901
	3 bis unter 6 Jahre	817
	6 bis unter 14 Jahre	2.442
	14 bis unter 21 Jahre	2.559
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1694
	U3	826
	3-6 Jährige	868
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1060
	davon Plätze für U3	197
	davon Plätze für 3-6 Jährige	863
Betreuungsquote	U3	23,85 %
	3-6 Jährige	99,42 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	67
	Kinder in Tagespflege	145
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	59,54 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst		
	Erstbesuch	188
	Zweitbesuch	0
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Neuenkirchen	
	Jugendhaus Südtorschule	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen		
	Emsschule Rietberg	
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44	
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171	
	Paul-Maar-Schule	
	Rudolf-Bracht-Schule	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Str. 36, 33397 Rietberg	
Lok-AG Sprecherin	Frau Katharina Kneuper, Kreisfamilienzentrum Stadt Rietberg	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Rietberg

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	159	120
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	32	28
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	23	31
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	54	35
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	6	3
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	157	130
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	154	157
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	105	93
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	38	33
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	19	28
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	77	126

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	78	53	41	66	119	119
Verfahren	105	74	56	94	161	168

14.7. Schloß Holte-Stukenbrock

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		26.770
	davon	
	unter 21 Jahren	6.023
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	785
	3 bis unter 6 Jahre	791
	6 bis unter 14 Jahre	2.170
	14 bis unter 21 Jahre	2.277
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1533
	U3	747
	3-6 Jährige	786
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	901
	davon Plätze für U3	183
	davon Plätze für 3-6 Jährige	718
Betreuungsquote	U3	24,50 %
	3-6 Jährige	91,35 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	18
	Kinder in Tagespflege	38
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	42,39 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst	Erstbesuche	151
	Zweitbesuche	2
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Ev. Jugendhaus, Lindenstraße	
	Ev. Jugendhaus, Gartenweg 9	
	Jugendfreizeitstätte St. Johannes Baptist Holterstraße 20	
	Jugendgruppe Lifestyle, Mergelheide 55	
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3	
	Kath. Jugendverbandsheim, Am Pastorat 18	
	Ultimatives Jugendcafe, Dechant-Brill-Straße 37	
Netzwerk Frühe Hilfen	3 Treffen	
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie	
Offene Ganztagschulen	5	
	Grundschule Stukenbrock	
	GSV Grauthoff-Elbracht/Elbracht	
	GSV Grauthoff-Elbracht/Grauthoff	
	Michaelschule	
	Pollhanschule	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6	
Lok -AG Sprecherin Vertreterin	Frau Gaby Eisenhut, AWO Familienzentrum Laubfrosch Frau Nanni Mauritz, Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Diakonie Gütersloh e.V.	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Anzahl der Sitzungen Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do, von 09:00 bis 12:00 Uhr Jeden 2., 4. und 5. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr	

Schloß Holte-Stukenbrock

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	136	145
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	55	52
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	25	43
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	44	49
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	7	3
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	67	74
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	158	142
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	54	54
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	33	37
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	12	11
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	67	65

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	55	54	58	55	113	109
Verfahren	73	73	75	78	148	151

14.8. Steinhagen

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		20.660
	davon	
	unter 21 Jahren	4.408
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	564
	3 bis unter 6 Jahre	541
	6 bis unter 14 Jahre	1.572
	14 bis unter 21 Jahre	1.731
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1037
	U3	486
	3-6 Jährige	551
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	700
	davon Plätze für U3	137
	davon Plätze für 3-6 Jährige	563
Betreuungsquote	U3	28,19 %
	3-6 Jährige	102,18 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	20
	Kinder in Tagespflege	70
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	58,91 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst		
	Restbesuche	147
	Zweitbesuche	2
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Checkpoint	
	Dietrich-Bonhöfer-Haus	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen	
	Grundschule Brockhagen	
	Grundschule Laukshof	
	Grundschule Steinhagen	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Str. 20, 33803 Steinhagen	
Lok-AG Sprecherin Vertreter	Frau Susanne Sonder, AWO Haus der Jugend Herr Dieter Molske, Ev Kirchengemeinde Steinhagen	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09:00 bis 11:00 Uhr	

Steinhagen

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	95	80
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	48	28
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	7	11
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	15	17
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	1	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	75	65
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	171	139
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	42	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	31	33
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	6	14
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	44	39

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	36	32	40	44	76	76
Verfahren	60	46	49	59	109	105

14.9. Vermold

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		21.543
	davon	
	unter 21 Jahren	4.742
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	601
	3 bis unter 6 Jahre	530
	6 bis unter 14 Jahre	1.752
	14 bis unter 21 Jahre	1.859
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1114
	U3	524
	3-6 Jährige	590
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	738
	davon Plätze für U3	163
	davon Plätze für 3-6 Jährige	575
Betreuungsquote	U3	31,11 %
	3-6 Jährige	97,46 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	33
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	52,56 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst	Erstbesuche	176
	Zweitbesuche	18
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JuZ Westside	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst	
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten	
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh	
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich	
	Sonnenschule Vermold	
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Vermold	
Lok-AG	Herr Olaf Hülck, JuZ Westside	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20: Mo von 09:00 bis 11:00 Uhr und Do. von 15:00 bis 17:00 Uhr	

Versmold

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	104	111
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	30	36
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	18	21
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	43	34
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	11	13
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	150	157
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	165	165
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	101	89
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulant, stationer, 41.35a)	20	23
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	23	38
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	88	92

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	52	61	81	57	133	118
Verfahren	83	92	106	88	189	180

14.10. Werther (Westf.)

Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.2016, IT NRW)		11.365
	davon	
	unter 21 Jahren	2.342
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	283
	3 bis unter 6 Jahre	283
	6 bis unter 14 Jahre	855
	14 bis unter 21 Jahre	921
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	546
	U3	275
	3-6 Jährige	271
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	345
	davon Plätze für U3	73
	davon Plätze für 3-6 Jährige	272
Betreuungsquote	U3	26,55 %
	3-6 Jährige	100,37 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	22
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	48,70 %
Spielgruppen		
Besuchsdienst	Erstbesuche	72
	Zweitbesuche	0
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Funtastic	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide	
	GSV Werther-Langenheide, Werther	
Kreisfamilienzentrum	Fam.o.S.-Familie ohne Sorgen in Werther e.V., Engerstr. 2, 33824 Werther (Westf.)	
Lok-AG Sprecherin Vertretung	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum Herr Volker Becker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Di von 09:00 bis 11:00 Uhr	

Werther (Westf.)

Anzahl der Hilfen	2016	2017
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	50	69
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	12	10
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	3	4
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	17	25
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	4	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	53	43
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	65	66
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	27	25
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	13	14
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	7	4
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	47	28

Mitwirkung in Verfahren/Mandanten nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII						
	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Mandanten	22	18	28	18	50	36
Verfahren	38	32	39	21	77	53